

Urnenhain

- Die Angehörigen können Standort des Grabes anhand der Einteilung des Friedhofplanes wählen.
- Der Stein in seiner Beschaffenheit, Grösse und Form ist vorgegeben und wird von der Gemeinde Schötz zur Verfügung gestellt. Der Stein ist in seiner ursprünglichen Form zu belassen und darf – mit Ausnahme der Inschrift – nicht verändert werden.
- Die Namensbeschriftung des Steins besteht aus Name, Vorname sowie Geburts- und Sterbejahr.
- Für die Beschriftung ist eine Erklärung zu unterzeichnen und der Friedhofverwaltung Schötz einzureichen. Die Namensinschrift wird dann durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben.
- Die Grabesruhe beträgt 12 Jahre.
- Es ist möglich, eine Urne eines nahen Angehörigen in einem bereits belegten Urnenhaingrab beizusetzen. In diesem Fall läuft die Grabesruhe ab der zweitverstorbenen Person.



Bepflanzung und Grabunterhalt

- Bepflanzung und Unterhalt erfolgen durch die Friedhofverwaltung.
- Das Aufstellen von Blumenschmuck und Kerzen ist nur in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und dafür vorgesehenen Behältnissen gestattet.
- Alle Gegenstände (Kränze, Blumenschmuck, Bilder etc.), welche im Zusammenhang mit der Beisetzung platziert wurden, sind 30 Tage nach der Beisetzung zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Gegenstände zu entfernen.
- Zum Grab wird eine Kerzenhalterung ausgehändigt.

Kosten

Verwaltungskosten	CHF	100.00
Grabgebühr	CHF	450.00 *
Stein (inkl. Inschrift)	CHF	<u>1'400.00</u>
TOTAL	CHF	1'950.00

- Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung Schötz.

* Für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Schötz wird die doppelte Grabgebühr verrechnet.



18.01.2023/mi